

Merkblatt BSE - Test

Vorgaben zur BSE-Untersuchung bei der Schlachtung von Rindern (Stand 04/2020)

BSE Untersuchungspflicht

Für die Überwachung und Kontrolle der BSE war seit 2001 ein striktes Monitoring Regime vorgegeben. Dieses Überwachungsprogramm wurde für jeden Mitgliedsstaat durch die European Food Safety Authority (EFSA) überprüft und analysiert. Nach einer Risikoabschätzung wurden in der Entscheidung 2009/719/EG die Mitgliedstaaten aufgeführt die ihr Überwachungsprogramm überarbeiten und verringern dürfen. Länder die nicht in der Entscheidung gelistet sind müssen weiterhin das vorgegebene Überwachungsprogramm aus der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 durchführen. In Deutschland gilt die Liste dieser Staaten, die in den Anhang der TSE-Überwachungsverordnung überführt wurden.

I. Liste der Mitgliedstaaten und Gebiete, die ihr jährliches BSE-Überwachungsprogramm überarbeiten können

- | | |
|--|-------------------------|
| — Belgien | — Niederlande |
| — Dänemark | — Österreich |
| — Deutschland | — Polen |
| — Estland | — Portugal |
| — Finnland | — Schweden |
| — Frankreich | — Slowakei |
| — Griechenland | — Slowenien |
| — Irland | — Spanien |
| — Italien | — Tschechische Republik |
| — Litauen | — Ungarn |
| — Luxemburg | — Zypern |
| — Malta | — Lettland |
| — Kroatien | |
| — Vereinigtes Königreich sowie die Kanalinseln und die Insel Man | |

II. nicht gelistete Mitgliedstaaten

— Bulgarien

— Rumänien

III. nicht gelistete sonstige ggf. relevante Staaten

— Schweiz

IV. Welche Untersuchungspflicht gilt?

	Normalschlachtung	Notschlachtung	Verendet/Falltier
für Rinder aus gelisteten Ländern	-	> 48 Monate	> 48 Monate
für Rinder aus <u>nicht gelisteten</u> Ländern	> 30 Monate	> 24 Monate	> 24 Monate

Die Untersuchungspflicht richtet sich nach dem Geburtsland der Tiere bzw. nach deren Listung im Anhang der TSE-Überwachungsverordnung.

V. Genusstauglichkeitskennzeichnung

Die Genusstauglichkeitskennzeichnung erfolgt erst nach Vorliegen eines negativen Testergebnisses (Anhang III Kapitel A Teil I Nr. 6.1 (Rinder) der Verordnung (EG) Nr. 999/2001).

Abweichend davon kann nach Art 48 Nr. 2. a) der VO (EU) 2019/627 das Kennzeichen dennoch angebracht werden, bevor die Ergebnisse einer TSE-Untersuchung vorliegen, wenn die zuständigen Behörden in dem Schlacht- oder Wildbearbeitungsbetrieb ein System eingeführt haben, mit dem sichergestellt werden kann, dass alle Tierkörperteile rückverfolgt werden können und keine mit dem Kennzeichen versehenen Körperteile der untersuchten Tiere den Schlacht- oder Wildbearbeitungsbetrieb verlassen, bis ein negatives Ergebnis vorliegt.

Bei einem testpflichtigen Tier darf ohne ein negatives BSE-Untersuchungsergebnis keine Abgabe der genusstauglichen Nebenprodukte erfolgen.

Vor der Genusstauglichkeitskennzeichnung ist die vollständige Entfernung des spezifizierten Risikomaterials im Rahmen der Fleischuntersuchung zu kontrollieren, um sicherzustellen, dass ausschließlich Schlachttierkörper ohne Rückenmark oder anderes Risikomaterial in den Handel kommen.

Rechtsgrundlagen:

- ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION vom 28. September 2009 zur Ermächtigung bestimmter Mitgliedstaaten, ihr jährliches BSE-Überwachungsprogramm zu überarbeiten (2009/719/EG) (ABl. L 256 vom 29.9.2009, S. 35)
- Verordnung zur Überwachung transmissibler Enzephalopathien (TSE-Überwachungsverordnung) vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057)
- DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2019/627 DER KOMMISSION vom 15. März 2019 zur Festlegung einheitlicher praktischer Modalitäten für die Durchführung der amtlichen Kontrollen in Bezug auf für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 der Kommission in Bezug auf amtliche Kontrollen (ABl. L 131 vom 17.05.2019, S. 51)